

Strafgesetzbuch



§ 1 (keine Strafe ohne Gesetz)

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger der United States of Gustavien sowie deren Besucher sind den Gesetzen dieses Staates verpflichtet.
- (2) Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland bleiben unangetastet und sind ohne Einschränkungen weiterhin gültig.

§ 2 (Keine Strafe ohne Gesetz)

- (1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn das Gesetz in Kraft war, während die Tat begangen wurde.

§ 3 (Zeit und Ort der Tat)

- (1) Eine Tat gilt zu dieser Zeit als begangen, zu welcher der Täter gehandelt hat, im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder im Falle des Versuchs im Begriff war zu handeln. Wann der vom Täter gewünschte Erfolg eintritt, ist dafür nicht maßgebend.
- (2) Eine Tat ist an dem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat, im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder im Falle des Versuchs im Begriff war zu handeln, an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.

§ 4 (Spielraum der Polizei)

- (1) Die Polizei soll bei Auseinandersetzungen zwischen den Bürgern, bei Diebstahl oder bei anderen Straftaten eingreifen.
- (2) Die Polizei muss sich an das Gesetz halten. Darf Straftäter festhalten, eskortieren und verhören.

§ 5 (Personenbegriffe)

- (1) Im Sinne des Gesetzes ist Angehöriger, wer:
 - 1) Familie ist
 - 2) Ehegatte oder Verlobter ist
- (2) Im Sinne des Gesetzes ist Amtsträger, wer:
 - 1) Beamter, Richter, Parlamentsmitglied oder Regierungsmitglied ist
- (3) Im Sinne des Gesetzes ist Richter, wer vom zuständigen Parlament für dieses Amt berufen und vereidigt wurde.
- (4) Die missbräuchliche Verwendung oder Falschangabe von Personalbegriffen ist strafbar.

§ 6 (Rechtliche Begriffe)

- (1) Im Sinne des Gesetzes ist eine rechtswidrige Tat nur eine solche, die mindestens einen Tatbestand des Strafgesetzbuches der USG beziehungsweise des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

- (2) Im Sinne des Gesetzes ist das Begehen einer Tat, deren Versuch und deren Vollendung strafbar.

§ 7 (Handeln für einen anderen)

- (1) Handelt jemand:

- 1) als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs
- 2) als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft
- 3) als gesetzlicher Vertreter eines anderen

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Merkmale, Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

- (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs bzw. eines Unternehmens oder einem sonst dazu Befugten

- 1) beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten
- 2) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen

und handelt er aufgrund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen.

- (3) Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrags für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernimmt, so ist §7 Abs. 2 sinnmäßig anzuwenden.

- (4) §7 Abs. 1 bis 3 sind auch dann wirksam, wenn die Rechtshandlung, die das Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 8 (Vorsätzliches, fahrlässiges und affektives Handeln)

- (1) Strafbar ist allgemein vorsätzliches und affektives Handeln.
- (2) Fahrlässiges Handeln ist nur strafbar, wenn das Gesetz dieses ausdrücklich mit Strafe bedroht.
- (3) Affekthandlungen sind unüberlegte und emotional gesteuerte, kurzfristig getane Handlungen. Sie sind nach einem geringeren Strafmaß als vorsätzliche Handlungen zu bestrafen. Vorsätzliche Handlungen sind geplante Handlungen.

§ 9 (Zollregelung)

- (1) Unerlaubte Waren, zum Beispiel zur Nutzung in Betrieben, müssen davor angemeldet und genehmigt werden.

§ 10 (Auflistung verschiedener Straftatbestände und ihre Maßnahmen)

- (1) Sämtliche Geldstrafen können vom Richter zum Teil oder komplett in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.
- (2) Falls der Angeklagte die Geldstrafe nicht aufbringen kann, kann diese in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden (Umrechnungsschlüssel: 25 SM entspricht 1 Stunde gemeinnütziger Arbeit). Eine Ersatzleistung ist vom Verurteilten in jedem Fall einzubetreiben. Sie kann anteilig vom Einkommen eingezogen werden.
- 1) Gefährdung der Allgemeinheit: bis Höchststrafe
- 2) Staatsexistenzbedrohendes Verhalten: bis Höchststrafe
- 3) Körperverletzung: bis Höchststrafe
- 4) Geldfälschung: 100- 250 SM
- 5) Bewusste Falschgeldverbreitung: 50- 150 SM
- 6) Wirtschaften mit ausländischer Währung: 50- 150 SM
- 7) Widerstand gegen Staatsgewalt: 30- 60 SM
- 8) Illegale Grenzüberschreitung: 20- 90 SM
- 9) Schmuggel: 50- 100 SM
- 10) Korruption: 70-100 SM
- 11) Steuerhinterziehung: Rückzahlung von 120 bis 300%
- 12) Falschangaben bei Geräten/ Mitarbeitern/ Finanzen: 30- 60 SM
- 13) Arbeitsverweigerung: gemeinnützige Arbeit
- 14) Sachbeschädigung: 50-150 SM an Betroffenen + Schadensersatz
- 15) Fahrlässige Körperverletzung: Schmerzensgeld von 50-100 SM
- 16) Rufschädigung: Schmerzensgeld von 50-100 SM
- 17) Diebstahl: Ersatzleistung oder Rückgabe + 50-100 SM
- 18) Bewusste Falschaussage: 30-100 SM
- 19) Staatsschädigung: 50-200 SM
- 20) Absichtlicher Amtsmissbrauch: 50 SM bis Amtsenthebung/Höchststrafe
- 21) Nötigung: 70-150 SM an den Betroffenen
- 22) Bestechlichkeit: 50-150 SM + fristlose Kündigung (Beamte)
- 23) Erpressung: Ersatzleistung + 50-100 SM
- 24) Nötigung zu einer Straftat: 50-100 SM
- 25) Freiheitsberaubung: Schmerzensgeld von 80-250 SM
- 26) Unterlassene Hilfeleistung: Schmerzensgeld von 50-80 SM
- 27) Hausfriedensbruch: 20-80 SM
- 28) Unerlaubte Handynutzung: 50-100 SM
- 29) Hygieneverstoß: 50-150 SM

§ 11 (Irrtum über Strafbestände)

- (1) Ein Irrtum über Strafbestände wird nicht anders bestraft als die vorsätzliche Tat.
- (2) Die Kenntnis des Strafgesetzbuches und der darin aufgezeigten Straftaten wird als bekannt vorausgesetzt.

§ 12 (Schuldunfähigkeit)

Es existiert keine Schuldunfähigkeit. Jeder Bürger und Besucher wird für seine rechtswidrige Tat bestraft.

§ 13 (Strafbarkeit eines Versuchs)

- (1) Der Versuch einer Straftat ist stets strafbar.
- (2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Straftat.

§ 14 (Täterschaft und Mittäterschaft)

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft, jedoch nicht zwangsläufig mit demselben Strafmaß.

§ 15 (Verurteilung und Strafzumessung)

Bei der Verurteilung des Täters und der Zumessung der Strafe wägt das Gericht die Umstände der Straftat ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

- 1) Die Beweggründe und Ziele des Täters.
- 2) Die Gesinnung, die aus der Tat spricht und der bei der Tat aufgewandte Wille.
- 3) Das Maß an Pflichtwidrigkeit.
- 4) Die Art der Ausführung und die vom Täter verschuldeten Auswirkungen der Tat.
- 5) Das Vorleben des Täters und in den USG, sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
- 6) Sein Verhalten nach der Tat, insbesondere sein Bemühen um Schadenswiedergutmachung und einen Ausgleich mit der oder den Geschädigten zu erreichen.

§ 16 (Art der Strafen)

Straftaten werden mit Geldstrafen, dem Zwang zu gemeinnütziger Arbeit (Sozialstunden), beiden oder der Höchststrafe geahndet. Freiheitsentzug ist unzulässig.

§ 17 (Gemeinnützige Arbeit)

- (1) Gemeinnützige Arbeit darf einem Verurteilten zwangsweise höchstens vier Stunden am Tag auferlegt werden. Die Mindestdauer ist eine Stunde.

- (2) Übersteigt der zeitliche Rahmen einer gemeinnützigen Arbeit die maximale Tagesdauer, so ist die Arbeit auf mehrere Tage aufzuteilen. Die Aufteilung obliegt dem Gericht.

§ 18 (Höchststrafe)

- (1) Die Höchststrafe ist die Verbannung des Täters aus dem Staat und die eventuelle Anzeige einer Person bei den Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Höchststrafe soll in der Regel nur bei eindeutig staatsgefährdendem Verhalten wie in §10 Abs. 1-3, 21 beschrieben, verhängt werden, außerdem bei besonders häufigen oder besonders schweren Straftaten.
- (3) Die Höchststrafe kann von Gericht nur in Absprache mit einem leitenden Lehrer ausgesprochen werden.

§ 19 (Wiederholung einer Straftat)

Die Wiederholung einer Straftat soll eine höhere Strafe als die zuvor verhängte zur Folge haben. Die in §10 aufgelisteten Richtwerte sind dabei pro Wiederholungstat um etwa 50% zu erhöhen.

§ 20 (Gerichtskosten)

- (1) Die Gerichtskosten orientieren sich an den Aufwandsentschädigungen der Richter und dem Gehalt der Angestellten des Gerichts.
- (2) Die Anklage erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko.


§ 21 (Verjährung von Straftaten)

Straftaten verjähren nicht.

§ 22 (Inkrafttreten)

Das Strafgesetzbuch tritt mit Beginn des Projektes „Schule als Staat“ am 24.02.2025 in Kraft.

verabschiedet am 19.11.2024


Unterschrift Präsident USG